

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonie-Studien vom 1. Oktober 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonie-Studien als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.

2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

Erforderlich für ein erfolgreiches Studium des Faches Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonie-Studien sind Französischkenntnisse, wie sie in der Regel in einem Leistungskurs der gymnasialen Oberstufe erworben werden. Die Kenntnisse werden in einem Sprachtest in der Regel zu Beginn des ersten Studiensemesters nachgewiesen. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für den Besuch des Basismoduls 4 "Sprachpraxis" sowie aller Profilmodule. Der Sprachtest wird zu Beginn jedes Semesters angeboten.

Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" ist das Lateinum erforderlich. Fehlende Sprachvoraussetzungen für den Masterstudiengang sollten vor Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden.

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonie-Studien kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonie-Studien muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden. Möglich ist auch die Kombination mit dem Nebenfach Romanistik mit der Fachrichtung Spanien- und Lateinamerika-Studien.

5. Studium des Faches Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonie-Studien als Kernfach (§§ 6 -10 BPO)

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Literaturwissenschaft und interkulturelle Begegnung ¹	12	8	1-2 oder 3-4	3 ²		
2	Linguistik und interkulturelle Kommunikation ¹	12	8	1-2 oder 3-4	3 ²		
3	Structures fondamentales des pays de langue française ¹	12	8	1-2 oder 3-4	3 ²		
4	Sprachpraxis ¹	12	8	1-2 oder 3-4	4		Bestandener Sprachtest
	Summe	48	32		13		

¹ Drei der vier Basismodule werden im ersten Studienjahr, das vierte im zweiten Studienjahr absolviert. Für die Reihenfolge der Module gibt es keine Vorgaben. Im Rahmen von Veranstaltungen der Basismodule werden orientierende Praxisstudien im Umfang von 3 LP angeboten, die vor Beginn des Profilstudiums zu absolvieren sind. Veranstaltungen, die dieses Angebot beinhalten, werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

² Eine der benoteten Einzelleistungen ist in Form einer Hausarbeit von ca. 8 - 10 Seiten zu erbringen.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

5.2.1 Profil "Literarische, kulturelle und mediale Interaktion"

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
5	Stage ¹ a) Profilbezogene Praxisstudien oder	12	2	3-6	2		
	b) Fachdidaktische Studien	16 (+6) ²	8				
6	Littérature et interculturelité / intermédialité	12 (+6) ²	6	3-4	3 ⁶ (+1) ²		Bestandener Sprachtest; drei abgeschlossene Basismodule; Orientierende Praxisstudien
7	Littérature et société	12 (+6) ²	6	5-6	3 ⁶ (+1) ²		
8/9/10	a) Modul 8 oder 9 oder 10 aus dem Profil "Verständigung und Sprachmittlung" (Ziff. 5.2.2) ³	12	6-8	3-6	3 ⁶		
	b) Teilmodul 8 oder 9 oder 10 aus dem Profil "Verständigung und Sprachmittlung" (Ziff. 5.2.2) ⁴	8	4		2 ⁶		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁵	18					
	Summe:	72	20-24		11-12		

¹ Das Modul 5 Stage besteht aus einem profilbezogenen Praktikum (ca. 8 Wochen, 9 LP) und einem Seminar (3 LP) (Variante a). Wird das Modul 5 als Fachdidaktische Studien (Variante b) studiert, umfasst das Praktikum 6 LP (Praxisstudien, 5 Wochen) und die vier dazugehörigen fachdidaktischen Seminare zusammen 10 LP. Die benoteten Einzelleistungen bestehen aus dem Praktikumsbericht und einer seminarbezogenen Einzelleistung.

² Die Bachelor-Arbeit wird im Modul 5 b) Fachdidaktische Studien oder im Modul 6 Littérature et interculturelité/intermédialité oder im Modul 7 Littérature et société geschrieben und geht mit einer Gewichtung von 6 LP in die entsprechende Modulnote ein.

³ Das Modul a) ist zu absolvieren, wenn das Modul 5 a) Stage Profilbezogene Praxisstudien studiert wurde.

⁴ Das Teilmodul b) ist zu absolvieren, wenn das Modul 5 b) Fachdidaktische Studien studiert wurde.

⁵ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. In diesem Zusammenhang empfohlen wird der Besuch des Zusatzstudiengangs "Europa intensiv" oder die Teilnahme am Programm "Studierende und Wirtschaft".

⁶ Eine der Einzelleistungen ist in Form einer Hausarbeit oder einer äquivalenten Leistung zu erbringen. Eine weitere Einzelleistung ist als fachgebundener Essay in französischer Sprache in Form einer vierstündigen Klausur zu erbringen und soll in dem Modul absolviert werden, das als letztes abgeschlossen wird.

5.2.2 Profil "Verständigung und Sprachmittlung"

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
5	Stage ¹ a) Profilbezogene Praxisstudien oder	12	2	3-6	2		
	b) Fachdidaktische Studien	16 (+6) ²	8				
8	Analyse des discours ¹	12 (+6) ²	6	5-6	3 ⁶ (+1) ²		Bestandener Sprachtest; drei abgeschlossene Basismodule; Orientierende Praxisstudien
9	Analyse du Français pour enseignants ² oder	12 (+6) ²	8	3-6	3 ⁶ (+1) ²		
10	Activités traduisantes ²		6				
6/7	a) Modul 6 oder 7 aus dem Profil "Literarische, kulturelle und mediale Interaktion" (Ziff. 5.2.1) ³	12	6	3-4	3 ⁶		
	b) Teilmodul 6 oder 7 aus dem Profil "Literarische, kulturelle und mediale Interaktion" (Ziff. 5.2.1) ⁴	8	4		2 ⁶		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁵	18					
	Summe:	72	20-26		11-12		

¹ Das Modul 5 Stage besteht aus einem profilbezogenen Praktikum (ca. 8 Wochen, 9 LP) und einem Seminar (3 LP) (Variante a). Wird das Modul 5 als Fachdidaktische Studien (Variante b) studiert, umfasst das Praktikum 6 LP (Praxisstudien, 5 Wochen) und die vier dazugehörigen fachdidaktischen Seminare zusammen 10 LP. Die benoteten Einzelleistungen bestehen aus dem Praktikumsbericht und einer seminarbezogenen Einzelleistung.

² Die Bachelor-Arbeit wird in Modul 5 b) Fachdidaktische Studien oder im Modul 8 Analyse des discours, Modul 9 Analyse du Français pour enseignants oder Modul 10 Activités traduisantes geschrieben und geht mit einer Gewichtung von 6 LP in die entsprechende Modulnote ein.

³ Das Modul a) ist zu absolvieren, wenn das Modul 5 a) Profilbezogene Praxisstudien studiert wurde.

⁴ Das Teilmodul b) ist zu absolvieren, wenn das Modul 5 b) Fachdidaktische Studien studiert wurde.

⁵ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. In diesem Zusammenhang empfohlen wird der Besuch des Zusatzstudiengangs "Europa intensiv" oder die Teilnahme am Programm "Studierende und Wirtschaft".

⁶ Eine der Einzelleistungen ist in Form einer Hausarbeit oder einer äquivalenten Leistung zu erbringen. Eine weitere Einzelleistung ist als fachgebundener Essay in französischer Sprache in Form einer vierstündigen Klausur zu erbringen und soll in dem Modul absolviert werden, das als letztes abgeschlossen wird.

5.3 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 3 bis 6 LP vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

5.4 Auslandsstudium

Ein Auslandssemester in Frankreich oder einem anderen frankophonen Land ist obligatorischer Bestandteil des Studiums im Fach Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonie-Studien im Kernfach. Während des Auslandssemesters erbrachte und dokumentierte Studienleistungen werden angerechnet, sofern das Studium einem Studienplan entspricht, der vor dem Beginn des Auslandsstudiums in Zusammenarbeit mit der Studienberatung des Profils ausgearbeitet wird. Während des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 LP erbracht werden. Über Befreiungen vom Auslandsstudium aus wichtigem Grund entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

6. Studium des Faches Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonie-Studien als Nebenfach (§§ 6 - 10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Literaturwissenschaft und interkulturelle Begegnung	12	8	1-2 oder 3-4	3 ¹		
2	Linguistik und interkulturelle Kommunikation	12	8	1-2 oder 3-4	3 ¹		
3	Structures fondamentales des pays de langue française	12	8	1-2 oder 3-4	3 ¹		
4	Sprachpraxis	12	8	1-2 oder 3-4	4 ¹		Bestandener Sprachtest
Summe:		48	32		13		

¹ Nähere Angaben zu den Einzelleistungen siehe bei den entsprechenden Modulen unter 5.1. Für die Reihenfolge der vier Basismodule gibt es keine Vorgaben.

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Studierende des Faches Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonie-Studien im Nebenfach wählen im 2. oder 3. Studienjahr eines der sechs Profilmodule aus (s. o. 5.2).

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
5-10	1 Profilmodul nach Wahl	12	6-8	3-6	2-3 ¹		Bestandener Sprachtest, 3 abgeschlossene Basismodule

¹ Nähere Angaben zu den Einzelleistungen siehe bei den entsprechenden Modulen unter 5.2.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

(1) Leistungspunkte im Fach Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonie-Studien werden durch regelmäßige vorbereitete Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und durch benotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kürzerer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeiten im Umfang von mindestens 8 und höchstens 20 Seiten,
- Klausuren von mindestens einer und höchstens vier Stunden,
- Referate mit einer Dauer von 10-30 Minuten und der Ausarbeitung eines Thesenpapier von 3 bis 7 Seiten,

- Portfolio.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

- (4) Die Bachelorarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen und der Umfang soll ca. 30 Seiten betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Bachelorarbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen und individuell zu benoten.
- (5) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 28. Mai 2003.

Bielefeld, den 1. Oktober 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann